

AZ 23.30 Nr. 53/3.1

An die  
gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte  
und der Bezirkssynoden  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,  
Kirchenbezirksrechner sowie an die  
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

**Dienstzimmer für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v. H. und höher**

**Im Anschluss an das Rundschreiben vom 13. Juli 2010 – AZ 23.30 Nr. 52/3.1, das insoweit abgeändert wird**

Die empfohlene Dienstzimmerentschädigung beträgt ab 1. Januar 2014 **jährlich insgesamt 580,00 €** und setzt sich wie folgt zusammen:

Reinigung	<b>314,00 €</b>
Heizung	<b>179,50 €</b>
Stromverbrauch	<b>86,50 €</b>

Die Aufwandsentschädigung kann im begründeten Einzelfall erhöht werden. Als Gründe hierfür gelten z. B.:

- eine überdurchschnittliche höhere Frequenz des Dienstzimmers durch Besucher oder
- ein größerer Raumbedarf.

Sie darf **1.160,00 €** jährlich nicht übersteigen. Bei der endgültigen Festsetzung des Entschädigungsbetrages ist sowohl der Nutzungsgrad als auch die dienstliche Inanspruchnahme (Umfang des Dienstauftrags) zu berücksichtigen.

**Für Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen gelten abweichende Empfehlungen, vgl. Rundschreiben vom 7. November 2007, AZ 72.13 zu Nr. 71/6.**

Die steuerrechtlichen Hinweise im o. g. Bezugsrundschreiben gelten unverändert.